

Anlage 4 zur SV-9-1093/1

18.06.2018

Kreis Coesfeld
Landrat Dr. Christan Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

per e-mail

Dr. Josef Gochermann
Vorsitzender des Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Dechant-Wieling-Straße 10
48249 Dülmen

per e-mail



Bündnis 90/Die Grünen
Kreistagsfraktion Coesfeld

Tiberstraße 43
48249 Dülmen

mobil: 01608074051
Fax: 02594 / 789725
norbert.vogelpohl@gruene-coe.de
www.gruene-coe.de

Antrag zur SV-9-1093

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Pellengahr,
Sehr geehrter Herr Dr. Gochermann,

im Rahmen der SV-9-1093 ist die Stellungnahme des Kreises Coesfeld zum Landesentwicklungsplan zu beraten. Im Namen der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich den beigefügten Antrag zur erstmaligen Beratung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung.

Die Änderungsvorschläge sind durch ~~Textdurchsteichung~~ kenntlich gemacht, Einfügungen oder Ergänzung sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Die Begründung der Änderungsvorschläge erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Norbert Vogelpohl*
Sprecher der Kreistagsfraktion

Stellungnahme zum LEP

Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung und Liberalisierung vor. Insbesondere räumen sie den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Stärkung der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Gleichwohl führen aus Sicht des Kreises Coesfeld einige der geplanten Änderungen mit Blick auf die nach wie vor hohe Flächeninanspruchnahme und den erforderlichen Freiraumschutz zu weit. **Zudem werden die Kommunen in ihren möglichen Klimaschutzaktivitäten eingeschränkt.**

Im Einzelnen regt der Kreis Coesfeld folgende Anpassungen des Änderungsentwurfes an:

S. 4, Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:

Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll. ~~Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu verknüpfen.~~

Insbesondere für die Landwirtschaft im Kreis Coesfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die insgesamt knappen Flächen nur so gering wie möglich reduziert werden und die von den verbleibenden Flächen aufzunehmenden Tierexkreme so weit wie möglich nur aus Ställen stammen, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind und dienen.

In einer Fachveranstaltung zur Zukunft der Landwirtschaft und des Klimaschutzes am 11.05.2018 in Messe- und Kongresszentrum Münster bestand unter den Podiumsteilnehmern Einigkeit, dass die Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft maßgeblich auch davon abhängt, dass weitere nicht-landwirtschaftliche Ställe (deren Futtermittelgrundlage i.d.R. auf anderen Kontinenten liegen) vermieden werden.

Da die Ausweisung von weiteren Stallbaubereichen in der mit einer hohen Viehdichte versehenen Region sowohl zum Schaden der kleinteilig vor Ort erzeugenden Landwirtschaft als auch zum Nachteil der Boden- und Umweltbelastung führen muss, wird angeregt, insbesondere auf den fünften Spiegelstrich zu verzichten oder die ausnahmsweise Zulässigkeit auf ländliche Regionen zu beschränken, wo der Tierbesatz unter 2 GVE/ha liegt und Bereiche mit Grundwasserkörpern, die in einem guten Zustand sind (Ausweisung von Risikogebieten).

S. 33, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“:

Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass ~~de facto in der Regel~~ die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substanziell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. ~~Anmerken muss man auch, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.~~

Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume im Lande zu erreichen sind. **Weiter dürfen aufgrund der unklaren Rechtslage die Gefahren von Abwägungsfehlern und Klagerisiken zu befürchten sein.**

S. 42, Grundsatz 9.2-4 „Reservegebiete“

Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht sollte der Grundsatz beibehalten werden, dass das Maß der Flächeninanspruchnahme unter Beachtung eines restriktiven Ansatzes angepasst werden muss. muss es bei der Konzentrationswirkung des Regionalplanes bleiben.

S. 52, Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen“:

Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. ~~Für die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für WEA wird der unbestimmte Rechtsbegriff „soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen“ von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch WEA betroffenen Bürgern werden. Hier sind von Seiten des Kreises eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig.~~ Die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1500 m würde in den meisten Kommunen zu einem Konflikt mit der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich führen. Als zusätzlicher Abwägungsgegenstand bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird er dazu führen, dass die Entscheidungen für die kommunalen Planungsträger weiter erschwert werden und in der Folge die Klagerisiken weiter erhöht werden.